



1. Präambel

Mit der Fachliste "Brandschutz" stellt die Architektenkammer Baden-Württemberg eine Liste besonders qualifizierter Architektinnen und Architekten für diesen spezifischen Leistungsbereich zur Verfügung. Mit den Fachlisten wird das Ziel verfolgt, private, gewerbliche und öffentliche Bauherren wie Kommunen, Behörden, Investoren und sonstigen Vorhabensträgern bei der Suche und Auswahl geeigneter Experten zu unterstützen. Die Mitglieder der Fachliste haben eine besondere Qualifikation im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes nachgewiesen. Sie sind somit insbesondere geeignet, als Fachplaner gemäß § 43 Abs. 2 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) Brandschutzkonzepte zu erstellen oder als Sachverständige gemäß § 47 Abs. 2 LBO Brandschutzkonzepte zu erstellen, zu prüfen oder Brandverhütungsschauen durchzuführen.

2. Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Fachliste

Für die Aufnahme in die Fachliste sind die nachfolgenden allgemeinen Voraussetzungen 2.1 zu erfüllen und die besonderen Voraussetzungen 2.2 nachzuweisen.

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Aufgenommen werden nur Mitglieder der Architektenkammer, die berechtigt sind, die Berufsbezeichnung Architekt/Architektin oder Innenarchitekt/Innenarchitektin zu führen.

2.2 Besondere Voraussetzungen

Für die Aufnahme in die Fachliste ist eine zusätzlichen Vertiefungen der Fachkenntnisse in Bezug auf vorbeugenden Brandschutz und Brandschutzfachplanungen nachzuweisen als

2.2.1 Fachplaner für Brandschutz (Nachweis gemäß 3.1)

2.2.2 Sachverständiger für Brandschutz (Nachweis gemäß 3.2).

Die Aufnahme nach 2.2.2 inkludiert eine Aufnahme gemäß 2.2.1

3. Nachweis der erforderlichen Voraussetzungen

Die Nachweise für die besonderen Voraussetzungen sind sowohl

- als Fortbildungsnachweis geeigneter Lehrgangsangebote,
- als Nachweis einschlägiger Berufspraxis
- als auch als Referenznachweis von selbst geplanten bzw. durchgeführten Projekten zu erbringen. Die Referenzen sind als Brandschutzkonzepte gemäß vfdb-Richtlinie 01/01 vorzulegen.

3.1 "Fachplaner für Brandschutz"

- Fortbildung: "Fachplaner vorbeugender Brandschutz" als von den Kammern anerkannter Lehrgang oder vergleichbare bzw. höherwertige Weiterbildung (Aufbaustudiengänge etc.).
- Berufspraxis: **mindestens drei Jahre** auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes (nach Abschluss einer einschlägigen Fortbildung) durch Vorlage einer Liste aller geeigneten durchgeführten Projekte der letzten drei Jahre.
- Referenzen: Vorlage von **mindestens sechs Brandschutzkonzepten** für Gebäude der Gebäudeklassen 3 bis 5 oder vergleichbaren Sonderbauten, davon mindestens eines für Gebäudeklasse 5 bzw. Sonderbau; die Bearbeitung der Projekte muss innerhalb der letzten drei Jahre liegen.

3.2 "Sachverständiger für Brandschutz"

- Fortbildung: Zusätzlich zu einer einschlägigen Fortbildung ist eine feuerwehrtechnische Ausbildung (Abschluss eines Zugführerlehrgangs o.ä.) oder eine erfolgreiche Teilnahme an einer qualifizierten Fortbildungsveranstaltung obligatorisch, die auch Kenntnisse im abwehrenden Brandschutz vermittelt. Eine qualifizierte Fortbildung wird an oder zusammen mit der Landesfeuerweherschule Baden-Württemberg oder einer vergleichbaren Einrichtung absolviert.
- Berufspraxis: **mindestens fünf Jahre** auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes (nach Abschluss einer einschlägigen Fortbildung) durch Vorlage einer Liste aller geeigneten durchgeführten Projekte der letzten fünf Jahre.
- Referenzen: Vorlage von **mindestens sechs Brandschutzkonzepten** aus den nachfolgenden Themen- und Aufgabenbereichen. Es müssen mindestens vier verschiedene Themen und Aufgabenbereiche abgedeckt sein:
 - Hochhäuser (gemäß LBO)
 - Einrichtungen und Wohnheime für ältere oder Menschen mit Behinderungen
 - Gemeinschaftsunterkünfte und Beherbergungsstätten ab 20 Gastzimmern
 - Schulen (mehrzügig), Hochschulen und vergleichbare Einrichtungen
 - Versammlungsstätten
 - Verkaufsstätten
 - Krankenhäuser
 - Industriebauten gemäß Industriebaurichtlinie
 - sonstige Sonderbauten gemäß Nr. 2 der VwV Brandverhütungsschau
 - Denkmale und sonstige Bestandsbauten mit erhaltenswerter Substanz
 - Brandlastberechnungen und Simulationen
 - BrandverhütungsschauenDie Bearbeitung der Projekte muss innerhalb der letzten fünf Jahre liegen.



4. Antragstellung und Verfahren

- 4.1. Der Antrag zur Aufnahme in die Fachliste ist bei der Landesgeschäftsstelle der Architektenkammer mit einem bereitgestellten Formular und komplett mit allen erforderlichen Nachweisen einzureichen.
- 4.2. Über die Aufnahme in die Fachliste beschließt ein Entscheidungsgremium anhand der vorgelegten Unterlagen bzw. Arbeitsproben. Der Landesvorstand der AKBW beruft geeignete Personen für dieses Gremium, das nach Bedarf bis zu sechs Mal im Jahr tagt. Beabsichtigt das Entscheidungsgremium, einen Antrag zur Aufnahme in die Fachliste abzulehnen, entscheidet der Landesvorstand.

5. Befristung und Verlängerung der Aufnahme in die Fachliste

- 5.1. Die Aufnahme in die Fachliste ist zunächst **auf fünf Jahre befristet**.
- 5.2. Mit der Aufnahme in die Fachliste verpflichtet sich das Mitglied, seiner berufsrechtlichen Fortbildungspflicht insbesondere im Bereich des Brandschutzes bei Gebäuden nachzukommen und sich hinsichtlich aktueller technischer und rechtlicher Entwicklungen auf dem Stand der Technik zu halten. Der Mindestumfang der fachlistenspezifischen Fortbildung beträgt im Durchschnitt 8 Stunden pro Jahr.
- 5.3. Vor Ablauf von fünf Jahren wird das Mitglied von der Geschäftsstelle informiert, dass es seine Aufnahme in die Fachliste verlängern kann oder aus der Fachliste gelöscht wird. Das Mitglied kann den Verbleib in der Fachliste auf Antrag für je fünf Jahre verlängern durch
- Vorlage der Nachweise über die Teilnahme an der erforderlichen einschlägigen fachlistenspezifischen Fortbildung im Bereich des Brandschutzes mit einem Mindestumfang von 40 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten fünf Jahre. Der Nachweis erfolgt über Teilnahmebestätigungen/Zertifikate des Fortbildungsträgers oder des Organisators der Fachveranstaltung. Aus den Dokumenten müssen der Inhalt und der Umfang der Weiterbildung bzw. Fachveranstaltung hervorgehen.
- und
- Nachweis über eigene, selbst erbrachte Leistungen im Aufgabenbereich mit Vorlage einer Liste aller geeigneten durchgeführten Projekte der letzten fünf Jahre und mindestens zwei Brandschutzkonzepten der jeweiligen Anforderungskategorie (siehe 3.1 oder 3.2) aus den letzten fünf Jahren.
- 5.4. Ändern sich während der fünfjährigen Listung die "Voraussetzungen für die Aufnahme in die Fachliste", kann die Architektenkammer für den Verbleib in der Fachliste weitere Nachweise fordern. Werden diese nicht vorgelegt, ist die Architektenkammer berechtigt, die Aufnahme in die Fachliste zu löschen.

